

Oventrop GmbH & Co. KG · Paul-Oventrop-Str. 1 · D-59939 Olsberg

Postfach 13 61
D-59932 Olsberg
Telefon +49 29 62 82 0
Telefax +49 29 62 82 400
E-Mail mail@oventrop.de
Internet www.oventrop.com

I. Allgemeines

1. Für die Ausführung und Erledigung unserer Aufträge gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen.
2. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten, auch wenn sie in der Bestellsannahme genannt werden, nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich bei unserer Bestellung einverstanden erklärt haben.
3. Unsere Bedingungen gelten auch ohne nochmalige besondere Vereinbarung für künftige Bestellungen.

II. Bestellungen / Vertragsabschluss

1. Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden. Mündlich erhaltene Aufträge sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
2. Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung mit anderslautenden Bedingungen, so gilt unser Schweigen darauf nur dann als Zustimmung, wenn er ausdrücklich außerhalb einer Verweisung auf seine Lieferbedingungen unseren Einkaufsbedingungen widersprochen hat.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie frei angegebener Anlieferadresse einschließlich Verpackung. Bei Selbstabholung erhalten wir Frachtvergütung mindestens in Höhe des gültigen RKT-Satzes.

IV. Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
2. Eine Überschreitung der Lieferzeit löst die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt im Bereich des Lieferanten oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht. Wird der Liefertermin infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe überschritten, können wir entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
3. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend.
4. Werden in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN, VDE, VDI, DVGW, EN oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz, genügen.
5. Für die Gewichtsermittlung gelten die auf unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die auf dem Frachtbrief bahnamtlich nachgewiesenen Gewichte.
6. Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb unseres Willens liegender Umstände können wir die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern. Dies gilt auch für Arbeitskämpfe, wenn uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar gemacht wird. In solchen Fällen hat der Lieferant den Gegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

V. Rechnung und Zahlung

1. Papier-Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Lieferung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer, Teile-Nr., USt-IdNr. und Lieferanten-Nr. an uns einzusenden. Alternativ kann die Rechnung auch einfach an die Email-Adresse eingangsrechnungen@oventrop.de gesendet werden. Hierbei ist das PDF-Format zu nutzen. Vorteilhaft wäre die PDF-Übermittlung mit META-Daten. Die Bearbeitung der Rechnung erfolgt erst nach vollständigem Wareneingang; von diesem Zeitpunkt ab berechnen wir die Skontofrist.
2. Die Lieferung hat franco Olsberg bzw. Brilon zu erfolgen. Die Verpackung ist bei Rücksendung zum berechneten Wert wieder gutzuschreiben. Die Zahlung erfolgt nach der Standardzahlungsbedingung 14 Tage nach Eingang und Prüfung der Ware mit 3 % Skonto oder in 30 Tagen netto bzw. nach gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen, sofern diese besser gestellt sind, als die Standardzahlungsbedingungen.

VI. Abtretung der Ansprüche

1. Die Ausführung des Vertrages wie auch die vertraglichen Ansprüche dürfen vom Lieferanten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Der Abtretung von Ansprüchen werden wir bei triftigen Gründen zustimmen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen. Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, stimmen wir mit der Maßgabe zu, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden. Dies gilt auch für einen Verkauf der Zahlungsansprüche an eine Factoring-Bank.

VII. CE-Konformität

1. Für eingekaufte Erzeugnisse und Komponenten, die eine CE-Konformitätsbescheinigung benötigen, muss sichergestellt sein, dass eine entsprechende Bescheinigung des Lieferanten vorhanden ist. Auf Verlangen von marktüberwachenden Institutionen sind vom Lieferanten die entsprechenden Nachweise unverzüglich in den Sprachen Deutsch und Englisch zur Verfügung zu stellen.

VIII. Gewährleistung, Qualitätssicherung, Produkthaftung

1. Gewährleistung
 - 1.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
 - 1.2 Erfolgt beim Wiederverkauf an Dritte eine Inanspruchnahme hinsichtlich der Gewährleistung, stellt uns der Lieferant von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei.
 - 1.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ingebrauchnahme durch uns oder unsere Kunden.
 - 1.4 Alle während der Gewährleistung auftretenden Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Für die ausgebesserten oder ersetzten Gegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm auch die Ersatzlieferung nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen. Entstehende Folgekosten hat der Lieferant zu übernehmen.
 - 1.5 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).
2. Qualitätssicherung
 - 2.1 Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität durchzuführen. Diese sind uns auf Verlangen nachzuweisen.
3. Produkthaftung
 3. 1 Der Lieferant stellt uns für alle aus einem Produktfehler resultierenden Folgen gegenüber unseren Abnehmern und Dritten frei. Das gilt insbesondere für die Inanspruchnahme im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

IX. Rücktrittsrecht

Höhere Gewalt, Notstandssituationen aller Art, Verfügungen, Streiks und ähnliche von uns nicht zu vertretende Umstände geben uns das Recht zum Rücktritt. Machen wir davon keinen Gebrauch, so

entbinden sie uns während ihres Bestehens von den vertragsmäßigen Leistungen. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht voll erfüllt hat.

Durch Ausübung dieses Rücktrittrechts entstehen gegen uns keine Schadenersatzansprüche.

X. Muster, Materialbeistellungen

1. Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen und ähnliches dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder für fremde Zwecke verwertet werden. Die überlassenen Gegenstände sind sorgfältig zu verwahren und müssen spätestens mit der Restlieferung zurückgegeben werden.
2. Erwirbt der Lieferant Eigentum an von uns vorfinanzierten Modellen und Formen, so darf er diese nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Dritte verwenden.
3. Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zulässig.
4. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Findet durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Sachen statt, geht das dadurch entstehende Miteigentum auf uns über. Der Lieferant verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
5. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

XI. Einhaltung ethischer Standards sowie des Mindestlohngesetzes

1. Der Lieferant sichert uns die konsequente Einhaltung der folgenden Standards durch ihn und etwaige von ihm in Erfüllung des Vertrages eingesetzte Zulieferer zu:
 - Keine Toleranz von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, gesetzeswidriger Diskriminierung und Korruption.
 - Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften, die im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Anwendung finden, insbesondere zu Arbeitszeiten, Vergütung, Arbeitsschutz, Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz und Versammlungsfreiheit.
 - Der Lieferant ist verpflichtet, im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MlLoG) dessen Vorschriften zu befolgen, d. h. Insbesondere seinen Mitarbeitern bei der Erbringung jeglicher Werk- oder Dienstleistungen für uns das nach dem MlLoG vorgeschriebene Mindestentgelt zu bezahlen. Entsprechendes gilt bezüglich etwaiger im Ausland geltender Mindestlohnvorschriften. Der Lieferant wird in Erfüllung des Vertrages in keinem Fall Zulieferer beauftragen, von denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass sie bei der Erfüllung des Auftrags Vorgaben des MlLoG oder anderer Mindestlohnvorschriften verletzen. Der Lieferant stellt in geeigneter Weise sicher, dass eine Verletzung von Mindestlohnvorschriften auch seitens der von ihm eingesetzten Zulieferer unterbleibt. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung auf Zahlung des Mindestentgelts an Mitarbeiter des Lieferanten sowie an Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Zulieferer frei.
2. Die Einhaltung vorstehender Standards und Vorgaben wird uns vom Lieferanten auf Aufforderung nachgewiesen.

XII. QSV

1. Sofern zwischen Oventrop und einem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) besteht, gelten die in der QSV getroffenen Vereinbarungen vorrangig..

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist Olsberg. Für diese Einkaufsbedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Arnberg. OVENTROP ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

XIV. Sonstiges

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.
2. Im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile bleiben diese Bedingungen im Übrigen im vollen Umfang wirksam.